



## Referat 31 - Handreichung Nr. 5:

### Modulhandbücher und -beschreibungen

Stand: Februar 2014

(Aktualisierung von Internetverweisen)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die Handreichung gliedert sich in fünf Teile:

1. Module und Modularisierung
2. Modulbeschreibungen: Standards und rechtliche Grundlagen
3. Modulhandbuch oder -katalog
4. Muster und Vorlagen
5. Quellen im WWW

## 1. Module und Modularisierung

*Modularisierung* im Studium bedeutet, dass Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen oder Seminare zu thematischen Einheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung eines Moduls wird bestimmt durch die Lernergebnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erreicht werden soll. Es heißt also nicht mehr „Welche Lehrinhalte sollen vermittelt werden?“, sondern „Welche Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lern- und Bildungsprozessen sein?“

Ein *Modul* ist demnach eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen bzw. verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen kann. Neben Präsenzanteilen umfassen Module auch Anteile selbständigen Lernens der Studierenden. Module sind qualitativ (Angestrebte Lernergebnisse, Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte, Arbeitsaufwand für verschiedene Lehr- und Lernformen) beschreibbar und müs-

sen bewertbar (unbenotete oder benotete Prüfungsleistung) sein. Für die Beschreibung der Module gibt es rechtliche Vorgaben (⇒ Abschnitt 2.).

In einer *Modulbeschreibung* beschreiben die Lehrenden, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Moduls und seiner Lehrveranstaltungen beteiligt sind, sein didaktisches Konzept, die Anforderungen an Studierende und die Erwartungen, die diese an die Lehrenden stellen dürfen. Modulbeschreibungen richten sich an verschiedene Zielgruppen:

- an Kolleginnen und Kollegen, an Studieninteressierte und Studierende, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studien- und Prüfungsmanagement sowie an Hochschulen, Unternehmen und Einrichtungen, an denen Studierende ihre wissenschaftliche und berufliche Laufbahn fortsetzen werden.

Modulbeschreibungen werden für verschiedene Zwecke erstellt:

- Modulbeschreibungen informieren über die Lernergebnisse, deren Erreichen das Modul fördern soll, und über die Anforderungen, die Studierende erfüllen müssen. Damit stellen sie eine Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden dar, in der die wechselseitigen Erwartungen festgehalten werden und die Maßstäbe der wechselseitigen Beurteilung.
- Modulbeschreibungen stellen die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Moduls (behandelte Themen, Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen) im Zusammenhang mit den angestrebten Lernergebnissen dar. Diese Darstellung macht das didaktische Konzept eines Moduls für Studierende und andere Interessierte leichter nachvollziehbar, ist aber auch aus prüfungsrechtlicher Sicht wichtig: Üblicherweise wird die Angemessenheit von Prüfungsart und -umfang im Fall von Widersprüchen danach beurteilt, ob sie in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den verbindlichen Zielen des Moduls und des gesamten Studiengangs stehen.
- Innerhalb eines Studiengangs erleichtern Modulbeschreibungen durch verbindliche Angaben über fachliche und überfachliche Inhalte sowie über die Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Abstimmung im Kreis der beteiligten Kolleginnen und Kollegen.
- Für das Studien- und Prüfungsmanagement bilden Modulbeschreibungen – im Zusammenhang mit den für Studium und Prüfung relevanten Ordnungen – die verbindliche Arbeitsgrundlage und erleichtern die Modellierung des Curriculums in STiNE ebenso wie die Erstellung von Informationsmaterial für Studierende und Studieninteressierte oder die Prüfungsverwaltung.
- Im Zusammenhang mit dem Abschlusszeugnis und/oder dem sog. „Transcript of Records“ (Abschrift der Prüfungsakte auf einem standardisierten Formular) informieren Modulbeschreibungen Arbeitgeber oder Hochschulen über das fachliche Profil und besondere Stärken von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen.

## 2. Modulbeschreibungen: Standards und Rechtliche Grundlagen

In erster Linie sollten Modulbeschreibungen als Instrument genutzt werden, um in der Hochschule für alle Beteiligten das didaktische Konzept von Lehreinheiten und die Anforderungen an Studierende im Zusammenhang darzustellen. Dementsprechend soll sich ihre Gestaltung vor allem an den Bedürfnissen und Erwartungen der Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Studiengangs beteiligt sind.

Modulbeschreibungen müssen darüber hinaus aber auch gesetzlichen Vorgaben (⇒ Abschnitt 2.b) genügen: Da sie auch Angaben zur Prüfungsgestaltung und -organisation enthalten, sind sie von gesetzlichen Regelungen des Prüfungsrechts betroffen. Außerdem haben sich im europäischen Hochschulraum seit den 1990er Jahren nationale und internationale Standards (⇒ Abschnitt 2.a) für die Beschreibung von Modulen entwickelt. Diese Standards sind nicht rechtsverbindlich, beruhen aber auf einem gemeinsamen Verständnis davon, wie Module so beschrieben werden sollten, dass die Beschreibungen unter anderem auch die Bewertung individueller Qualifikationen erleichtern und dadurch die Mobilität von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen fördern.

### a. Nationale und internationale Standards

In Deutschland wurden die Standards für die Gestaltung von Modulbeschreibungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) entwickelt und 2003 in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ niedergelegt:

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben (zu Inhalt und Umfang wird auf die Erläuterungen verwiesen). Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Quelle: Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010, unter [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), S. 15.

Für die Hochschulen sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz rechtlich nicht unmittelbar bindend; durch die Verpflichtung der Hochschulen zur Akkreditierung im Hamburgi-

schen Hochschulgesetz (§ 52 Abs. 8 HmbHG) hat der Gesetzgeber in Hamburg allerdings auch die hamburgischen Hochschulen zur Umsetzung der KMK-Vorgaben aufgefordert. Das Präsidium der Universität Hamburg hat im November 2010 den Beschluss gefasst, dass im Hinblick auf die ausstehende Klärung der Rechtmäßigkeit des bestehenden Akkreditierungssystems durch das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> keine neuen Programmakkreditierungen mehr durchgeführt werden müssen.

Im Wesentlichen entsprechen die Vorgaben der KMK für die Gestaltung von Modulbeschreibungen denen des *European Credit Transfer System* (ECTS), auf dessen Grundlage Leistungen im Rahmen des Erasmus-Programms der Europäischen Union zwischen Hochschulen anerkannt werden. Sie knüpfen also an einen europaweit an Hochschulen etablierten Standard an, an dem sich auch die deutschen Hochschulen im Regelfall orientieren. Die Muster-Modulbeschreibung (⇒ Abschnitt 4.a) orientiert sich an diesen Standards. Es ist daher ratsam, sich bei der Erstellung von Modulbeschreibungen an diesem Muster zu orientieren.

Auch andere Einrichtungen (beispielsweise Fachgesellschaften, Fakultätentage oder Akkreditierungsagenturen) haben Standards und Vorlagen für die Beschreibung von Modulen veröffentlicht. Diese können als Muster genutzt werden und sollten, insofern sie in einer Disziplin ein gemeinsames Verständnis reflektieren, Berücksichtigung finden. Auch solche fachlichen Standards sind jedoch nicht rechtlich bindend – Abweichungen sind mit guten Gründen möglich.

---

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht Arnsberg (NRW) hat mit Beschluss vom 16. April 2010 das Bundesverfassungsgericht um Klärung der Frage gebeten, ob das „Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ im Hinblick auf seine Regelung zur Akkreditierung (§ 72 Abs.2 Satz 6) mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs.3 GG und Art. 20 Abs.3 GG) vereinbar ist. Nachzulesen unter:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_arnsberg/j2010/12\\_K\\_2689\\_08beschluss20100416.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2010/12_K_2689_08beschluss20100416.html).

## b. Modulbeschreibungen und Prüfungsordnungen

Einige der Informationen, die in den Modulbeschreibungen enthalten sind, müssen sich, weil sie prüfungsrechtliche Fragen berühren, auch in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Hierfür maßgeblich ist folgende Bestimmung in § 60 des HmbHG zur Gestaltung von Hochschulprüfungsordnungen:

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck *sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele*; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,
6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind, [...]
10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens [...].

Quelle: Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 i.d.F. vom 20. Dezember 2011, unter <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=24&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHAV20P60&st=lr>, § 60 Abs. 2.

Mit der Einführung der modularisierten Studiengänge wurde an der Universität Hamburg die Praxis etabliert, die Modulbeschreibungen vollständig in der Prüfungsordnung bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FsB) für den betroffenen Studiengang zu verankern. Dieses Vorgehen sichert die Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und schafft damit Verlässlichkeit für Studierende, Lehrende, die Prüfungsausschüsse und das Studien- und Prüfungsmanagement. Jede Änderung eines Moduls zieht in diesem Fall allerdings eine Änderung der Prüfungsordnung nach sich, was vor allem dann zu erhöhtem Aufwand führt, wenn Module in mehreren Studiengängen Verwendung finden.

*Aus rechtlicher Sicht ist die Verankerung vollständiger Modulbeschreibungen in den Prüfungsordnungen oder FsB nicht zwingend geboten, aber zulässig.* Die Entscheidung darüber, ob die Modulbeschreibungen vollständig in den Prüfungsordnungen oder FsB verankert werden, liegt bei der jeweiligen Fakultät und ihrem Fakultätsrat als dem Gremium, das für den Erlass von Prüfungsordnungen zuständig ist (§ 91 Abs. 2 HmbHG). Sie sollte sich an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die in den Studiengängen der Fakultät mit den Modulbeschreibungen arbeiten, und eine Abwägung zwischen der Gewährleistung gemeinsam vereinbarter Standards und einer für die Praxis von Studium und Lehre notwendigen Flexibilität treffen.

Diejenigen Informationen aus den Modulbeschreibungen, die laut HmbHG zwingend Bestandteil der Prüfungsordnungen und FsB sind, finden sich im Muster (⇒ Abschnitt 4.a) in den grau hinterlegten Feldern. Die Form, in der sie beschrieben werden, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben: Anstelle von Modulbeschreibungen kann der Prüfungsordnung oder FsB beispiels-

weise auch eine tabellarische Übersicht über die Module als Anhang beigelegt werden (⇒ Abschnitt 4.b).

Fakultäten, die sich dazu entschließen, nicht die vollständigen Modulbeschreibungen in den Prüfungsordnungen oder FsB zu verankern, müssen folgendes beachten:

- Neben den in der beispielhaften tabellarischen Modulübersicht (⇒ Abschnitt 4.b) aufgeführten Informationen enthält die Prüfungsordnung auch möglichst konkrete Angaben zur Unterrichts- und Prüfungssprache sowie zur Dauer bzw. zum Umfang von Prüfungsleistungen. Lassen sich diese nicht genau festlegen, legt die Prüfungsordnung fest, dass die konkrete Festlegung spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.
- Für Wahlpflicht- und Wahlmodule kann anstelle einer vollständigen und abschließenden Liste auch eine allgemeine Modulbeschreibung erstellt werden, die die Lernergebnisse, Inhalte und Anforderungen in allgemeiner Form darstellt, wenn die für das jeweilige Semester vollständige Übersicht der wählbaren Module im Modulhandbuch oder -katalog veröffentlicht wird.
- Beinhalten die Lehr- und Lernformen eines Moduls auch Präsenzveranstaltungen, sind die Angaben zu ihrem Umfang in Semesterwochenstunden aus prüfungsrechtlicher Sicht nicht relevant, wohl aber aus kapazitätsrechtlicher Sicht: Die diesbezüglichen Festlegungen in den Prüfungsordnungen und FsB stellen eine Grundlage für den Nachweis einer korrekten Kapazitätsberechnung, etwa im Fall von Rechtsmittelverfahren bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Studienplatzes. Entfallen sie an dieser Stelle, stellt die Fakultät durch andere geeignete Verfahren sicher, dass die Begründung der Kapazitätsberechnung gerichtlichen Anforderungen genügt.

### **3. Modulhandbuch oder -katalog**

Abgesehen von den Teilen, die Bestandteil der Prüfungsordnungen bzw. FsB sind, gibt es für die Veröffentlichung von Modulbeschreibungen keine etablierten Standards oder rechtlichen Vorgaben: Sie können gedruckt oder elektronisch als Handbuch veröffentlicht werden, ggf. ergänzt um weitere Informationen, die für den Studien- und Lehralltag wichtig sind, oder in einer Datenbank bereitgestellt werden – oder auf allen diesen Wegen. Die Form der Veröffentlichung sollte sich an den Anforderungen und Bedürfnissen derjenigen orientieren, die in der Praxis mit den Modulbeschreibungen arbeiten – den Lehrenden, Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studien- und Prüfungsmanagements und ggf. weiteren Interessenträgern.

In den modularisierten Studiengängen sind die Modulhandbücher und -kataloge eine zentrale Informationsquelle zur Gestaltung von Studium und Lehre sowie Prüfungen. Daher gewährleistet die Fakultät ihre Verbindlichkeit – insbesondere auch derjenigen Informationen, die nicht Bestandteil der Prüfungsordnung sind – und stellt sicher, dass für jeden Studiengang ein Modulhandbuch bzw. ein Modulkatalog erstellt und regelmäßig gepflegt wird. Regelmäßige Aktualisierungen der Modulbeschreibungen sind ausdrücklich erwünscht und werden in externen Qualitätssicherungsverfahren wie der Programmakkreditierung regelhaft gefordert – diese sollten immer die gelebte Praxis von Studium und Lehre widerspiegeln und daher mit den Lehrveranstaltungen und Studiengängen weiterentwickelt werden.

Wichtig ist, dass es für die Pflege und Aktualisierung ein verbindliches und allen Beteiligten bekanntes Verfahren gibt, das auch die Bestätigung durch das Dekanat beinhaltet und gewährleistet, dass alle Studiengänge, in denen ein Modul Verwendung findet, rechtzeitig über seine Änderung informiert werden.

## 4. Muster und Vorlagen

### a. Muster-Modulbeschreibung für Modulhandbücher (Stand: 23. März 2011)

Das folgende Muster für die Beschreibung von Modulen orientiert sich an den in ⇒ Abschnitt 2.a beschriebenen Standards und berücksichtigt die in ⇒ Abschnitt 2.b beschriebenen rechtlichen Vorgaben. Es dient als Empfehlung und muss nicht in der vorliegenden Form übernommen, sondern sollte an die Bedürfnisse des Faches angepasst werden.

**Grau** hinterlegte Zeilen sind als Information auch verpflichtender Bestandteil der Prüfungsordnung oder der FsB, aber nicht zwingend im vorgeschlagenen Format. Eine Änderung in diesem Feld ist daher nur in Verbindung mit einer Änderung der Prüfungsordnung oder der FsB möglich.

**Weiß** hinterlegte Zeilen können entweder in die Prüfungsordnungen oder FsB aufgenommen oder in Form eines Modulhandbuches durch das zuständige Gremiums der Fakultät (laut HmbHG in der derzeit geltenden Fassung ist dies das Dekanat) verbindlich beschlossen werden.

<b>Kürzel</b>	
<b>Titel</b>	
<b>Angestrebte Lernergebnisse</b>	<i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?</i>
<b>Inhalt</b>	<i>Leitfrage: Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i>
<b>Didaktisches Konzept</b>	<i>Darstellung der Lehr- und Lernformen im Kontext des didaktischen Konzepts – unter Angabe der zugehörigen SWS.</i>  <i>Leitfrage: Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i>  <i>Unter anderem könnten hier auch besondere Lehr- und Lernformen (eLearning, Projektarbeit, geblockte Präsenzzeiten) und die eingesetzten Medienformen erläutert werden.</i>
<b>Unterrichtssprache</b>	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<i>Erfolgreicher Abschluss anderer Module oder einer Studienphase</i>
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<i>Empfohlene Vorkenntnisse u. ä. als Orientierungshilfe bei der Wahl und der Semestervorbereitung</i>

<b>Modulprüfung - Rahmenvorgaben (ggf. inkl. Teilprüfungen)</b>	Art:	<i>Bezeichnung(en) laut Prüfungsordnung</i>
	Voraussetzungen zur Prüfungsmeldung:	
	Sprache:	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>
	Dauer / Umfang:	
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	
<b>Leistungspunkte</b>	<i>Summe der Leistungspunkte für das gesamte Modul</i>	
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. getrennt pro Modulteil)</b>	Präsenzstudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Selbststudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Prüfungsvorbereitung:	<i>n Stunden</i>
<b>Modultyp</b>	<i>Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul (wenn speziell als Wahlmodul für diesen Studiengang angeboten)</i>	
<b>Studiensemester bzw. Referenzsemester oder Studienphase und Studiensemester</b>	<i>Für (Teil-)Studiengänge, deren Fristenregelung nach dem Referenzsemester-Modell organisiert ist, wird hier das Referenzsemester angegeben.  Für Studiengänge, die das Phasenmodell verwenden, werden hier die Studienphase sowie das Studiensemester angegeben, in dem das Modul laut Studienplan besucht werden sollte.</i>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<i>„Jährlich im Wintersemester bzw. im Sommersemester“ oder „Semesterweise“</i>	
<b>Dauer</b>	<i>n Semester</i>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<i>Aufzählung der Studiengänge, in denen das Modul verwendet wird. Bitte geben Sie hier auch an, falls das Modul als Wahlmodul wählbar ist.</i>	
<b>Modulverantwortliche(r)</b>	<i>Benennung konkreter Personen</i>	
<b>Lehrende</b>		
<b>Literatur</b>		

**b. Muster-Modultabelle für die Fachspezifischen Bestimmungen (Stand 07. Oktober 2010)**

Angaben zum Modul							Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Angebot im	Empfohlenes Semester	Referenzsemester	Modultyp: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) oder Wahlmodul (W)	Moduldauer in Semestern	Zugangsvoraussetzungen zum Modul	Modulnummer/-kürzel	Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsform (Gewichtung für Modulnote)	benotet	Leistungspunkte	
<b>Pflichtmodule</b> (Abschlussnotenanteil xx/180)															
WS	1	1	P	1	keine	xxx-xx	<b>Modultitel</b>					<b>Modulabschlussklausur</b> (100%)	ja	9	
							Lehrveranstaltung I	V	2						
							Lehrveranstaltung II	S	3						
							Lehrveranstaltung III	P	1						
<b>Angestrebte Lernergebnisse:</b> Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?															
<b>Angaben zu den weiteren Modulen nach demselben Schema...</b>															
<b>ABK-Module</b> (Abschlussnotenanteil 0)															
WS	5	5	WP	1	keine	diverse	<b>ABK (mehrere Module mit 3 oder 6 LP)</b>					<b>I.d.R. mündl. Prüf.</b>	nein	Σ 12	
							diverse ...								
<b>Angestrebte Lernergebnisse:</b> ....															
<b>Wahlpflichtmodul</b> (Abschlussnotenanteil xx/180)															
WS/SS	5/6		WP	1	keine	diverse	<b>Wahlpflichtmodul (Wahl von 2 bis 3 Modulen)</b>				<b>modulabhängig</b>	<b>I.d.R. Klausur</b>	ja	Σ 12	
							diverse ...								
<b>Angestrebte Lernergebnisse:</b> ....															
<b>Wahlmodul</b> (Abschlussnotenanteil xx/180)															
WS/SS	5/6		W	1	keine	diverse	<b>Wahlmodul (Wahl von 2 bis 3 Modulen)</b>				<b>modulabhängig</b>	<b>I.d.R. Klausur</b>	ja	Σ 12	
							diverse ...								
<b>Angestrebte Lernergebnisse:</b> ....															

## 5. Quellen im WWW

### a. Standards und Rechtliche Vorgaben

EU-Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur: „ECTS-Leitfaden“, 6. Februar 2009, unter [http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf).

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung, <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010, unter [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf).

### b. Modularisierung

Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik der Universität Zürich: „Dossier zur Modulplanung“, 2008, unter <http://www.afh.uzh.ch/begleitung/beratung-studiengang/modulplanung.html>.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung: „Modularisierung in Hochschulen. Handreichung zur Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen“, 2002, unter <http://www.blk-bonn.de/papers/heft101.pdf>.

Prof. Dr. Beatrice Dernbach (Hochschule Bremen und Bologna-Expertein des DAAD): „Was müssen wir können? – Praxisbeispiele für die Formulierung von Lernergebnissen“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe *Forum Studienreform*, 18. März 2010, unter [http://www.uni-hamburg.de/beschaefigtenportal/services/recht/studium-und-lehre/ForumStudienreform\\_LernergebnisseFormulieren\\_20100318.pdf](http://www.uni-hamburg.de/beschaefigtenportal/services/recht/studium-und-lehre/ForumStudienreform_LernergebnisseFormulieren_20100318.pdf).

Universität Mannheim: „ABC der Hochschulreform. Überblick über wichtige Begriffe und Akteure“, mit Einträgen rund um das Thema Modularisierung, unter <http://www.uni-mannheim.de/ects/p/W%F6rterbuch%20internet.pdf>.

Dr. Peter Tresp, Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik der Universität Zürich: „Module als Lerneinheiten“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe *Forum Studienreform*, 15. April 2010, unter [http://www.uni-hamburg.de/beschaefigtenportal/services/recht/studium-und-lehre/ForumStudienreform\\_Modularisierung\\_20100415.pdf](http://www.uni-hamburg.de/beschaefigtenportal/services/recht/studium-und-lehre/ForumStudienreform_Modularisierung_20100415.pdf).